

BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG

TIGER Series 14

Versions-Nr. – 1002_General_Serie 14_DE_06_17

Diese Zusammenfassung dient nur zu Übersichts Zwecken.

1. **Untergrund:** nur Aluminium
2. **Umfang der Gewährleistung:** Erfüllung der Produktspezifikationen (zum Zeitpunkt der Lieferung); Schichtintegrität und dekorative Eigenschaften (innen der Gewährleistungsfrist)
3. **Gewährleistungsfrist (Schichtintegrität):** 10 Jahre
4. **Gewährleistungsfrist (Dekorative Eigenschaften):** 6 Jahre
5. **Haftungsdeckelung:** EUR 100.000 minus 3 % je vergangenen Jahr

Es finden nur die nachstehenden vollständigen Bedingungen und Bestimmungen der beschränkten Gewährleistung Anwendung.

TIGER Coatings GmbH & Co. KG, Firmenbuchnummer FN 25.572g ("TIGER") leistet für deren TIGER Series 14 ("PRODUKT") der Partei, die das PRODUKT unter einem KAUFVERTRAG erwirbt und dann in weiterer Folge dieses zu einer mit dem PRODUKT auf Fassaden-Bauteilen ("OBJEKT") hergestellten Beschichtung verarbeitet ("ANWENDER"), nach nachfolgenden Bedingungen Gewähr ("BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG").

Das PRODUKT ist nur für die Verwendung von für das Bauwesen zugelassenen und für die jeweilige Vorbehandlung und Pulverbeschichtung geeigneten Aluminiumlegierungen, wie z. B. Bleche: EN AW 1050, EN AW 5005(a); Profile: EN AW 6060, EN AW 6063 ("METALL") zugelassen.

Im Fall einer Verwendung des PRODUKTS auf anderen Untergründen als auf METALL hat der ANWENDER in eigener Verantwortung die Eignung des PRODUKTS für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Die Haftung von TIGER für Mängel oder Schäden, die sich aus einer derartigen Anwendung ergeben, ist ausgeschlossen (Punkt V.C.2).

I. ALLGEMEINES

A. ANWENDBARKEIT

Soweit die allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen von TIGER oder allgemeine Geschäftsbedingungen des ANWENDERS anderslautende Bestimmungen im Verhältnis zur BESCHRÄNKTEN GEWÄHRLEISTUNG enthalten, geht diese BESCHRÄNKTE

GEWÄHRLEISTUNG diesen Bestimmungen vor. Sie findet in der Fassung Anwendung, welche zum Zeitpunkt des Abschlusses des KAUFVERTRAGES Gültigkeit hat.

Als KAUFVERTRAG gilt ein Vertrag, unter dem der ANWENDER das PRODUKT von TIGER oder einem von TIGER autorisierten Vertriebshändler mittels eines gültigen schriftlichen Kaufvertrages zur Verwendung auf dem OBJEKT gekauft hat ("KAUFVERTRAG"). Die BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG ist integrierender Bestandteil des KAUFVERTRAGES.

Die BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG unterliegt den hierin angeführten Beschränkungen und Ausnahmen.

TIGER behält sich das Recht vor, diese BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG jederzeit zu überarbeiten.

Andere Änderungen dieser BESCHRÄNKTEN GEWÄHRLEISTUNG sind nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich zwischen TIGER und dem ANWENDER vereinbart werden.

B. BEGÜNSTIGTER

Die BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG gilt ausschließlich zugunsten des ANWENDERS.

Die Abtretung von Rechten oder Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit dieser BESCHRÄNKTEN GEWÄHRLEISTUNG durch den ANWENDER ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung TIGERS zulässig.

C. VERWEISE

Verweise auf ein anderes Dokument/andere Dokumente in dieser BESCHRÄNKTEN GEWÄHRLEISTUNG gelten als Verweise auf die jeweils aktuelle Fassung eines solchen Dokuments/solcher Dokumente.

II. UMFANG DER BESCHRÄNKTEN GEWÄHRLEISTUNG

A. ALLGEMEINES

TIGER gibt vorbehaltlich der Bestimmungen dieser BESCHRÄNKTEN GEWÄHRLEISTUNG, insbesondere der Verpflichtung des ANWENDERS zur fach- und sachgerechten Vorbehandlung, ausschließlich folgende Zusage:

PRODUKT

1. Das PRODUKT wird die Produktspezifikationen gemäß des jeweiligen Produktdatenblatts erfüllen, wenn dieses zum Zeitpunkt der Auslieferung an den ANWENDER erstmals auf Testblechen aufgebracht wird.

2. Das PRODUKT wird die anwendbaren Qualitätsvorschriften von GSB International oder QUALICOAT unter denen es zertifiziert ist erfüllen, wenn dieses zum Zeitpunkt der Auslieferung an den ANWENDER erstmals auf Testblechen aufgebracht wird.

DEKORATIVE EIGENSCHAFTEN

3. Während der unter III. erster Spiegelstrich angeführten Gewährleistungsfrist wird eine Abnahme von Glanz, eine Veränderung der Farbe oder des Effekts auf der mit dem PRODUKT beschichteten Fassadenoberfläche eines OBJEKTS gleichmäßig über jede einzelne Oberfläche hinweg auftreten, sofern die einzelnen Oberflächen des OBJEKTS gleichmäßiger Umwelt- und Umgebungseinwirkung und Sonneneinstrahlung ausgesetzt waren. Die Beurteilung ist durch Betrachtung mit freiem Auge aus einer Prüfdistanz von 3 Metern vorzunehmen. In den Fällen, in denen diese Entfernung nicht angemessen ist, ist die Prüfdistanz in Übereinstimmung mit den anwendbaren und anerkannten Regeln der Technik festzulegen.

SCHICHTINTEGRITÄT

4. Die Haftung zum vorbehandelten METALL des an den ANWENDER gelieferten und zum Zeitpunkt der Auslieferung an den ANWENDER erstmals auf Testbleche aufgetragenen PRODUKTS wird während der unter III. zweiter Spiegelstrich angeführten Gewährleistungsfrist den anwendbaren Qualitätsvorschriften von GSB International oder QUALICOAT entsprechen.
5. Auf der mit dem PRODUKT beschichteten und nicht nachträglich verformten Fassadenoberfläche eines OBJEKTS wird während der unter III. zweiter Spiegelstrich angeführten Gewährleistungsfrist bei Betrachtung mit freiem Auge aus einer Prüfdistanz von 3 Metern kein checking (Krakelieren) oder cracking (Rissbildung) gemäß EN ISO 4618 festgestellt werden.

Vorbehaltlich der in dieser BESCHRÄNKTEN GEWÄHRLEISTUNG angeführten Ausnahmen schließt TIGER, soweit gesetzlich zulässig, jegliche andere Gewährleistung, Zusage, Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf das PRODUKT ausdrücklich aus. Punkt 8.1 zweiter Absatz der allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen von TIGER gilt entsprechend.

B. AUSGESCHLOSSENE OBJEKTE

Allfällige Ansprüche des ANWENDERS unter der BESCHRÄNKTEN GEWÄHRLEISTUNG für OBJEKTE, die sich **nicht** auf dem derzeitigen Gebiet der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz befinden, sind ausgeschlossen. Dies gilt ebenfalls für Gebiete,

Überseegebiete und überseeische Departements der vorgenannten Regionen.

Ansprüche des ANWENDERS unter der BESCHRÄNKTEN GEWÄHRLEISTUNG sind weiters ausgeschlossen, sofern OBJEKTE Umgebungsbedingungen ausgesetzt sind, die eine Korrosionskategorie C5 oder höher gemäß EN ISO 12944-2 aufweisen, sofern nicht auch die in der BESCHRÄNKTEN GEWÄHRLEISTUNG für diese Umgebungsbedingungen spezifisch vorgeschriebenen Verpflichtungen durch den ANWENDER eingehalten werden.

C. RECHTSBEHELFE

1. Die **ausschließliche** Verpflichtung von TIGER im Falle eines rechtsgültigen Anspruchs des ANWENDERS besteht darin:

(i) ein PRODUKT, welches die BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG nicht erfüllt, durch Lieferung eines gleichwertigen PRODUKTES zu ersetzen, oder

(ii) Mängel eines PRODUKTS, welches die BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG nicht erfüllt, im notwendigen und angemessenen Umfang zu beheben und zwar ausschließlich durch:

- die Zahlung eines Kostenbeitrages für die Durchführung der Reparaturarbeiten; oder
- die Erstattung eines Beitrages zu den Kosten der durch den ANWENDER durchgeführten Reparaturarbeiten; oder
- Minderung des ursprünglich an TIGER oder an einen autorisierten Vertriebshändler von TIGER gezahlten Kaufpreises für das betroffene oder den Anspruch kausale PRODUKT.

2. Es liegt im alleinigen Ermessen von TIGER, die Maßnahme des vorstehenden Abschnittes 1. zu wählen, die durchgeführt werden soll.

III. BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNGSFRIST

Der ANWENDER muss allfällige Ansprüche bei sonstigem Anspruchsverlust längstens binnen nachfolgender Fristen schriftlich geltend machen:

- Ansprüche aus der Verletzung der Zusagen gemäß Punkt II. A.3., binnen 6 (sechs) Jahren.
- Ansprüche aus der Verletzung der Zusagen gemäß Punkt II. A.4. und 5., binnen 10 (zehn) Jahren.

Diese Fristen beginnen mit dem Tag des vollständigen oder teilweisen Versands des PRODUKTS durch TIGER oder durch einen autorisierten Vertriebshändler von TIGER an den ANWENDER.

Allfällige Ansprüche des ANWENDERS aus der Verletzung der Zusagen gemäß Punkt II. A.1. und 2. müssen bei sonstigem Anspruchsverlust längstens binnen 6 (sechs) Monaten, ab Ablieferung des PRODUKTS an den ANWENDER, schriftlich geltend gemacht werden.

Die Rügepflicht des ANWENDERS gemäß Punkt V.B bleibt davon unberührt.

Allfällige gemäß II.C durchgeführte oder anderweitige Mängelbehebungsmaßnahmen führen nicht zu einer Verlängerung dieser Zeiträume.

IV. EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSSCHLÜSSE

A. HAFTUNG VON TIGER

Die Haftung von TIGER für Schäden richtet sich, soweit hierin nicht abweichend geregelt, nach Punkt 8.2 a) bis c) der Liefer- und Zahlungsbedingungen von TIGER.

Die Haftung von TIGER für Schäden oder Mängel jeder Art ist mit der Höhe des Kaufpreises des betroffenen PRODUKTS, jedenfalls aber mit EUR 100.000 (Euro Einhundert tausend) beschränkt. Dieser Betrag verringert sich für jedes seit dem vollständigen oder teilweisen Versand des PRODUKTS abgelaufene Jahr um 3 % (drei Prozent) des jeweiligen Restbetrages. Die Haftung für entgangenen Gewinn, indirekte Schäden oder Folgeschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Falls TIGER Zahlungen oder andere Leistungen hinsichtlich eines Anspruchs des ANWENDERS erbracht hat, sind weitere Ansprüche für das betroffene OBJEKT und PRODUKT ausgeschlossen.

Sofern der ANWENDER aufgrund der Verletzung der Zusagen TIGERS unter dieser BESCHRÄNKTEN GEWÄHRLEISTUNG Dritten Ersatz leisten musste, kann er Ansprüche gegenüber TIGER nur unter den Bedingungen dieser BESCHRÄNKTEN GEWÄHRLEISTUNG geltend machen.

Schadenersatzansprüche verjähren binnen 6 (sechs) Monaten ab Kenntnis des Schadens, jedenfalls aber binnen der jeweiligen Fristen nach Punkt III.

B. EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSSCHLÜSSE

Allfällige Ansprüche des ANWENDERS sind insbesondere ausgeschlossen falls:

1. der ANWENDER es versäumt, seine Verpflichtungen (einschließlich seiner Mitteilungspflichten) gemäß dieser BESCHRÄNKTEN GEWÄHRLEISTUNG zu erfüllen oder eine dritte Person, derer sich der ANWENDER zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, dies verabsäumt;
2. es der ANWENDER versäumt, seine Verpflichtungen gemäß dieser BESCHRÄNKTEN GEWÄHRLEISTUNG in einer angemessenen Form an seine Kunden weiterzugeben, in deren Namen das PRODUKT angewendet wurde;
3. der ANWENDER entgegen I.B seine Rechte aus der BESCHRÄNKTEN GEWÄHRLEISTUNG abtritt;

4. der Anspruch aus einem Schaden oder Mangel resultiert, der nicht durch TIGER verursacht wurde;
5. das PRODUKT nicht vor dem Ablaufdatum verwendet (angewendet) wird;
6. die Vorbehandlung nicht oder unsachgemäß, d.h. nicht entsprechend Punkt V.C.3. dieser BESCHRÄNKTEN GEWÄHRLEISTUNG, durchgeführt wurde;
7. Reparaturen ohne vorangehende Genehmigung durch TIGER und/oder entgegen den Anweisungen von TIGER durchgeführt werden;
8. Korrosion oder Filiform-Korrosion und/oder chemische und/oder physikalische Reaktionen, wie Auswirkungen von Elektrolyse, auf verkratzten Teilen oder Blankstellen, also mit nicht ausreichender Schichtdicke beschichtete Stellen, auf der mit dem PRODUKT hergestellten Beschichtung auftreten;
9. weniger als 100 m² oder 5 % der mit dem PRODUKT beschichteten Ansichtsfläche des OBJEKTS von Mängeln betroffen sind;
10. der Gesamteindruck der beschichteten Ansichtsfläche des OBJEKTS bei visueller Betrachtung nicht wesentlich beeinträchtigt wird;
11. eine mangelnde Haftung des PRODUKTS zum METALL eintritt;
12. das mit dem PRODUKT beschichtete METALL Oberflächentemperaturen von mehr als 70 °C / 158 °F ausgesetzt ist oder falls es Emissionen, Umgebungsbedingungen, sonstigen Einflüssen, Säurequellen oder sonstigen Stoffen ausgesetzt ist, welche Pulverbeschichtungen beschädigen oder die Beschichtung schwächen;
13. die Bauteile nicht beschichtungsgerecht konstruiert sind, z.B. Regenwasser stehen bleibt;
14. das METALL mit einem anderen Beschichtungsmaterial als dem PRODUKT beschichtet ist;
15. das METALL überbeschichtet, ausgebessert oder mehr als eine Schicht des PRODUKTS aufgebracht (ausgenommen sind alle explizit als 2-Schicht ausgewiesene Produkte) wurde;
16. das mit dem PRODUKT beschichtete METALL Umwelt- oder Umgebungseinwirkungen oder der Sonneneinstrahlung ungleichmäßig ausgesetzt ist;
17. das PRODUKT oder das mit dem PRODUKT beschichtete METALL unsachgemäß gelagert oder verarbeitet wurde. Dies liegt insbesondere bei mechanischer Beschädigung, Beschädigung durch Feuer, vorsätzlicher Beschädigung, Umweltverschmutzung, anormalen Wetterbedingungen, unsachgemäßen Transport, Handling, Lagerung oder Installation, und Beschädigung durch Feuchtigkeit, Kondensation oder sonstige Verunreinigung vor; oder
18. die Beschichtung schädigende Klebebänder, Verpackungen, Schutzfolien, Dichtstoffe oder Dichtmassen, Klebstoffe, Markierungen für Vorrichtungen oder sonstige Befestigungspunkte oder Reiniger auf dem PRODUKT oder auf dem mit dem PRODUKT beschichteten METALL verwendet werden.

C. HÖHERE GEWALT

Ansprüche aus der BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG sind im Falle von höherer Gewalt ausgeschlossen. Das sind insbesondere Umstände, die sich außerhalb des Einflussbereiches von TIGER befinden, wie zum Beispiel äußere Einwirkungen, Feuer oder Explosionen, Strahlung, Aufruhr, bürgerliche Unruhen, Streiks, Arbeitskämpfe, kriegerische Handlungen, Vandalismus, Unfälle, Naturkatastrophen, chemische Reaktionen, Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Rohmaterial oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs von TIGER liegen. Alle von TIGER gemäß dieser BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG übernommenen Verpflichtungen sind für die Dauer solcher Ereignisse ausgesetzt. Sie werden nur dann gültig und wieder in Kraft gesetzt, nachdem der Grund für die Nichterfüllung oder die Verzögerung beendet worden ist. Der Lauf von Fristen unter der BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG wird dadurch nicht berührt.

V. VERPFLICHTUNGEN DES ANWENDERS

Wie unter IV.B.1 oben angeführt, führt ein Versäumnis des ANWENDERS, seine Verpflichtungen unter der BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG zu erfüllen, zum Verlust allfälliger Ansprüche des ANWENDERS.

A. PROFESSIONELLE SORGFALT

Der ANWENDER muss sicherstellen, dass er und dritte Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, über angemessene Fachkenntnis und berufliche Fähigkeiten verfügen, die für die sorgfältige, sachgemäße Anwendung und Verwendung des PRODUKTS erforderlich sind.

B. RÜGEVERPFLICHT

Der ANWENDER muss das PRODUKT im Zeitpunkt der Ablieferung des PRODUKTS an den ANWENDER sachgemäß untersuchen. Festgestellte und feststellbare Mängel des PRODUKTS müssen unverzüglich nach Ablieferung, jedenfalls aber binnen 7 (sieben) Werktagen, bei sonstigem Anspruchsverlust gegenüber TIGER gerügt werden. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss dieser ebenfalls unverzüglich, jedenfalls binnen 7 (sieben) Werktagen, bei sonstigem Anspruchsverlust gerügt werden. Die schriftlich zu übermittelnde Rüge muss binnen der genannten Frist bei TIGER einlangen.

Der ANWENDER hat in der Rüge zu beweisen, dass er alle seine Verpflichtungen gemäß dieser BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG erfüllt hat. Er muss einen Nachweis des Kaufdatums des PRODUKTS und des Datums der Beschichtung des METALLS mit dem PRODUKT erbringen. Diese Rüge muss weiters den angenommenen Grund, die Art und den Umfang der angeblichen Verletzung dieser BESCHRÄNKTE

GEWÄHRLEISTUNG, die Art und den Ort des OBJEKTS sowie die Daten der Auslieferung (Produkt-Kennnummer, Losnummer, Rechnungsnummer, Datum), die Logdateien der Vorbehandlung, die Dokumentation der Ofentemperatur der Aushärtungsöfen während der Aushärtung, die Anwendungsdokumentation und die Dokumentation der angemessenen werkseigenen Produktionskontrolle für jeden einzelnen Produktionsschritt und die Testbleche, spezifizieren. Diese Unterlagen und Beweismittel müssen der Rüge beigefügt sein. Der ANWENDER muss in der Rüge auch darlegen, dass das PRODUKT zum Zeitpunkt der Auslieferung an den ANWENDER nicht den Zusagen aus dieser BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG entsprochen hat.

Zusammen mit dieser Rüge muss der ANWENDER eine Kopie des KAUFVERTRAGES des PRODUKTS, die geplanten Abhilfemaßnahmen und, falls anwendbar und im angemessenen Umfang, eine Kostenschätzung der Reparatur sowie eine fotografische Dokumentation übermitteln. TIGER muss binnen angemessener Frist Gelegenheit gegeben werden, das betroffene OBJEKT und/oder PRODUKT in Augenschein zu nehmen und zu überprüfen.

C. TECHNISCHE ANWEISUNGEN

Ansprüche unter dieser BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG können nur geltend gemacht werden, wenn neben den anderen Bedingungen der BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG auch die nachfolgenden Testverfahren und Anforderungen durch den ANWENDER eingehalten werden:

1. ANWENDUNG / METALLIC-EFFEKT PULVERBESCHICHTUNG

Die gesamte Anwendung des PRODUKTS durch den ANWENDER, einschließlich der innerbetrieblichen Kontrolle sowie Lagerung, Oberflächenbehandlung, Auftragen, Aushärten, Testen und das Qualitätsmanagement des PRODUKTS, muss in Übereinstimmung mit den Qualitätsvorschriften von GSB International, QUALICOAT und den TIGER Standards sowie in Übereinstimmung mit den hiernach und den im entsprechenden Produktdatenblatt angeführten Anweisungen erfolgen.

Falls es sich bei dem PRODUKT um eine Pulverbeschichtung mit Metallic-Effekt handelt, muss die Verarbeitung außerdem in Übereinstimmung mit den Anwendungsrichtlinien für Pulverbeschichtungen mit Metallic-Effekt erfolgen, wie diese in den entsprechenden technischen Informationsblättern angeführt sind. Die entsprechenden Produktdatenblätter und technischen Informationsblätter können auf der Website von TIGER abgerufen werden. Die weiters in der BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG angesprochenen Dokumente, wie Qualitäts- und Reinigungsvorschriften (insb. von QUALICOAT, GSB International, der Gütegemeinschaft für die Reinigung von Metallfassaden e.V.), sind öffentlich, etwa im jeweiligen Downloadbereich der Internetauftritte dieser Vereinigungen (z. B. <http://www.gsb->

international.de oder <http://www.qualicoat.net>) verfügbar. TIGER wird den ANWENDER im Bedarfsfall nach Möglichkeit unterstützen, Zugang zu diesen Dokumenten zu erlangen, sofern diese öffentlich nicht verfügbar sein sollten.

2. ZU BESCHICHTENDE OBERFLÄCHE

Sofern das Produkt nicht auf METALL verwendet wird, sind allfällige Ansprüche des ANWENDERS ausgeschlossen. Vor der Beschichtung muss der ANWENDER nachweislich das METALL überprüfen, um sicherzustellen, dass dieses für die Anwendung des PRODUKTS geeignet ist.

3. VORBEHANDLUNG

Die Vorbereitung der Oberfläche und die Vorbehandlung und Verarbeitung des PRODUKTS und des METALLS müssen in Übereinstimmung mit den Qualitätsvorschriften erfolgen, wie diese in den GSB International, QUALICOAT enthalten sind. Zulässige Vorbehandlungsmethoden sind dem entsprechenden technischen Produktdatenblatt zu entnehmen. Bei OBJEKTEN die Umgebungsbedingungen einer Korrosionskategorie C5 gemäß EN ISO 12944-2 ausgesetzt sind, ist ein Heizgrad von mindestens 1,5 g/m² oder eine Voranodisation zwingend erforderlich.

4. SCHICHTDICKE

Die Mindestschichtdicke, wie sie in den Qualitätsvorschriften von GSB International, QUALICOAT angeführt ist, muss eingehalten werden. Bei einer C5-Umgebung gemäß EN ISO 12944-2 ist jedenfalls eine durchgängig porendichte Oberfläche sowie eine Mindestschicht von 70 µm erforderlich.

5. REINIGUNG UND WARTUNG

Das beschichtete METALL und das OBJEKT müssen ordnungsgemäß gewartet und instandgehalten werden. In einer Umgebung C1 - C4 gemäß EN ISO 12944-2 ist das beschichtete METALL mindestens alle 12 Monate und in einer C5-Umgebung gemäß EN ISO 12944-2 mindestens alle 3 Monate zu reinigen. Alle Reinigungsarbeiten müssen in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Gütegemeinschaft für die Reinigung von Metallfassaden e.V., GRM durchgeführt werden. Dabei dürfen ausschließlich Reinigungsmittel und Reinigungshilfen verwendet werden, die durch die GRM zugelassen, genehmigt und die für pulverbeschichtete Oberflächen gemäß RAL-GZ 632 geeignet sind. Jedenfalls müssen

mindestens alle Reinigungsarbeiten in Übereinstimmung mit den nachstehenden Richtlinien durchgeführt werden:

- (i) Es muss sauberes Wasser verwendet werden. Diesem können geringe Mengen von ph-neutralen (ph 7) Reinigungsmitteln hinzugefügt werden.
- (ii) Der Reinigungseffekt kann durch leichtes Reiben mit weichen nicht-kratzenden, nicht-lackschädigenden Tüchern oder Stoffen erhöht werden. Die Temperatur der zu reinigenden Teile darf 25 °C / 77 °F nicht übersteigen und die Reinigung darf nicht bei Sonnenein-/bestrahlung ausgeführt werden. Abrasive Reiniger oder Poliermittel sind lackschädigend (insbesondere bei Metallic-Effekt und matten Pulverbeschichtungen) und dürfen nicht verwendet werden.
- (iii) Reinigungsmittel dürfen nur bei einer Temperatur bis zu 25 °C / 77 °F verwendet werden. Dampfstrahler dürfen nicht verwendet werden.
- (iv) Stark saure oder stark alkalische Reinigungsmittel und oberflächenaktive Mittel, welche mit dem PRODUKT und/oder mit dem METALL reagieren könnten, dürfen nicht verwendet werden.
- (v) Organische Lösungsmittel, die Ester, Ketone, Alkohole, aromatische Verbindungen, Glykolester oder Halogenkohlenwasserstoffe etc. enthalten, dürfen nicht verwendet werden.
- (vi) Reinigungsmittel, Fugendichtungen und sonstige Hilfsprodukte, wie Glanzhilfen, Gleitwaxse, Bohr- und Frässhmiermittel, können zu Veränderungen der Farbe und/oder des Effekts bei Pulverbeschichtungen mit und ohne Metallic-Effekt führen und müssen vor der Anwendung auf ihre Eignung geprüft werden.
- (vii) Es dürfen keine Reinigungsmittel mit unbekannter Zusammensetzung verwendet werden. Fettige, ölige oder rußige Substanzen können unter Verwendung von Naphta-Kohlenwasserstoffen, sofern diese frei von aromatischen Verbindungen sind, oder Isopropyl-Alkohol (IPA) entfernt werden. Rückstände von Klebstoff, Silikon-Kautschuk oder Klebebändern können in derselben Art und Weise entfernt werden; dies hat unverzüglich zu erfolgen.
- (viii) Die Reinigungsmittel dürfen nur kurzfristig auf dem beschichteten METALL verbleiben und keinesfalls eintrocknen; nach mindestens 24 Stunden kann die Reinigung, falls erforderlich, wiederholt werden. Nach jedem Reinigungsvorgang des beschichteten METALLS muss dieses mit klarem kalten Wasser unverzüglich abgespült und anschließend versiegelt werden.

6. AGGRESSIVE CHEMIKALIEN

Fugen, Fugendichtmassen und sonstige Hilfsstoffe, wie Klebstoffe, Zementkleber, Klebebänder, Schutz- und Transportfolien, Glanzhilfen, Gleitwaxse, Bohr- und Frässhmiermittel und Abdeckbänder können aggressive Chemikalien enthalten und müssen vor der Anwendung auf deren Eignung für die Beschichtung getestet werden. Sie müssen ph-neutral und frei von Substanzen sein, welche die Lackoberfläche beschädigen könnten.

Im Fall einer strukturellen Silikonverglasung des PRODUKTS ("Structural Silicone Glazing") hat der ANWENDER in eigener Verantwortung und in Absprache mit dem Dicht- und/oder Klebstoffhersteller, die Eignung des PRODUKTS für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. TIGER haftet nicht für Schäden, die sich aus der Anwendung solcher aggressiver Chemikalien oder aus Structural Silicone Glazing auf der mit dem PRODUKT hergestellten Beschichtung ergeben.

VI. DURCHFÜHRUNG VON REPARATURARBEITEN

Innerhalb eines Zeitraums von 90 (neunzig) Tagen nach dem dokumentierten Erhalt aller Informationen, die von TIGER gefordert werden, um die Rüge über die durch den ANWENDER behauptete Verletzung der BESCHRÄNKTEN GEWÄHRLEISTUNG zu prüfen, kann TIGER nach eigenem Ermessen das zu verfolgende Verfahren bei der Reparatur oder anderer Verpflichtungen festlegen, wie dies in dieser BESCHRÄNKTEN GEWÄHRLEISTUNG vorgesehen ist. Der ANWENDER darf vor Ablauf dieses Zeitraums keine Reparaturarbeiten gemäß dieser BESCHRÄNKTEN GEWÄHRLEISTUNG vornehmen, sofern TIGER dem nicht ausdrücklich vorher schriftlich zustimmt.

VII. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSBARKEIT, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser BESCHRÄNKTEN GEWÄHRLEISTUNG ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die allfällige Anwendbarkeit des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

Für alle Streitigkeiten, die aus dieser BESCHRÄNKTEN GEWÄHRLEISTUNG oder im Zusammenhang mit dieser entstehen, werden die für die Stadt Wels, Oberösterreich, zuständigen Gerichte als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. TIGER behält sich jedoch vor, Verfahren vor anderen Gerichten anzustrengen, sofern diese aufgrund der anwendbaren Gesetze zuständig sind.

Falls eine Bestimmung dieser BESCHRÄNKTEN GEWÄHRLEISTUNG insgesamt oder teilweise ungültig, unwirksam oder nicht durchsetzbar ist oder wird, so beeinträchtigt dies nicht die Gültigkeit, Wirksamkeit und

Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen dieser BESCHRÄNKTEN GEWÄHRLEISTUNG. Eine derartige Bestimmung gilt als durch eine solche gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die den wirtschaftlichen Absichten und Zwecken der ungültigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

TIGER ist nur an die Bestimmungen der BESCHRÄNKTEN GEWÄHRLEISTUNG und an keine anderen Bedingungen oder Pflichten gebunden. Vereinbarungen oder Übereinkommen – mündlich oder schriftlich – welche in irgendeiner Weise versuchen, diese BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG oder daraus resultierende Rechte und Pflichten abzuändern, sind für TIGER nur dann verbindlich, sofern diese schriftlich getroffen und von einem ausreichend Bevollmächtigten seitens TIGER unterfertigt wurden.

Alle Mitteilungen und Rügen, die gemäß dieser BESCHRÄNKTEN GEWÄHRLEISTUNG an TIGER zu richten sind, müssen schriftlich, per Einschreiben frankiert und mit Rückschein an folgende Adresse übermittelt werden:

TIGER Coatings GmbH & Co. KG
Negrellistr. 36
A-4600 Wels

06_2017